

Am 18. Januar 2021 ist eine bis einschließlich 31. Dezember 2021 befristete Ausweitung des von der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse zu zahlenden Kinderkrankengeldes nach § 45 Sozialgesetzbuch V (SGB V) in Kraft getreten. Im Grundsatz kann nun auch für gesunde Kinder Kinderkrankengeld beansprucht werden, um die Belastungen durch Schul- und Kitaschließungen in der Pandemie auszugleichen.

Welche Änderungen gelten?

- Im Jahr 2021 werden pro gesetzlich versichertem Elternteil **zehn zusätzliche** Tage (**20 zusätzliche** Tage für Alleinerziehende) Kinderkrankengeld pro unter zwölfjährigem bzw. behindertem Kind gewährt, d.h.
 - insgesamt hat jeder Elternteil im Jahr 2021 damit pro Kind 20 Arbeitstage Kinderkrankengeld, bei mehreren Kindern hat jeder Elternteil insgesamt einen Anspruch auf maximal 45 Arbeitstage.
- Bitte beachten** – Die Kinderkrankentage eines Elternteils können auf den anderen Elternteil übertragen werden, wenn der Arbeitgeber des Elternteils, auf den die Kinderkrankentage übertragen werden sollen, hierzu sein Einverständnis erteilt.
 - Für Alleinerziehende erhöht sich der Anspruch auf 40 Arbeitstage pro Kind, bei mehreren Kindern haben Alleinerziehende insgesamt einen Anspruch auf maximal 90 Arbeitstage.
- Zudem kann das Kinderkrankengeld auch in Anspruch genommen werden, wenn eine Betreuung des Kindes zu Hause erforderlich wird, weil die Schule oder der Kindergarten bzw. die Klasse oder Gruppe pandemiebedingt geschlossen ist oder die Präsenzpflicht im Unterricht ausgesetzt bzw. der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wurde oder eine behördliche Empfehlung vorliegt, Kinderbetreuung nicht wahrzunehmen.
 - Eine tatsächliche Erkrankung des Kindes ist also für den Anspruch auf Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V nicht erforderlich.
 - Der Anspruch besteht auch unabhängig davon, ob die Arbeitsleistung grundsätzlich im Homeoffice erbracht werden kann.

Für welchen Zeitraum kann der Anspruch auf Kinderkrankengeld geltend gemacht werden?

- Für Zeiträume ab dem 5. Januar 2021 können Eltern nachträglich den Anspruch auf Kinderkrankengeld feststellen lassen. Das Kinderkrankengeld beträgt in der Regel 90 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts.
- Der Antrag ist bei der gesetzlichen Krankenkasse zu stellen.
 - Die gesetzlichen Krankenkassen stellen auf ihren Homepages hierfür entsprechende Antragsformulare zur Verfügung.

- Für pandemiebedingte Betreuungen vor dem 5. Januar 2021 kommt Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V nicht in Betracht, möglich ist aber eine Entschädigungsleistung nach § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Wie ist das Verhältnis von Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V zum Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG und dem Anspruch auf Lohnfortzahlung nach § 616 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)?

- Gesetzlich ist keine Vorrangigkeit des Kinderkrankengeldanspruchs bei pandemiebedingter Betreuung geregelt. Daher können Eltern selbst entscheiden, ob sie das neue Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V oder die Leistung nach § 56 Abs. 1a IfSG beanspruchen wollen.
 - Für die Dauer der Zahlung des Kinderkrankengeldes nach § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V ruht dann jedoch für beide Elternteile der Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG.
- Wie im Falle des Entschädigungsanspruchs nach § 56 Abs. 1a IfSG ist auch hinsichtlich des Kinderkrankengeldes davon auszugehen, dass ein Anspruch nicht besteht, solange der Arbeitnehmer einen Lohnfortzahlungsanspruch nach § 616 BGB hat, da dieser grundsätzlich vorrangig ist.
 - Gemäß § 616 BGB verliert ein Beschäftigter seinen Vergütungsanspruch nicht, wenn er „für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung gehindert wird.“ Dies trifft grundsätzlich auch auf die notwendige häusliche Betreuung von Kindern in der Pandemie zu.
 - Wie lang eine „verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“ genau ist, lässt sich nicht generell sagen, da es auf die Umstände des Einzelfalles ankommt.
 - Die Anwendung von § 616 BGB kann vertraglich abbedungen oder eingeschränkt werden.

Muss zunächst Urlaub aufgebraucht werden?

- Nein, sind die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt, muss der betroffene Elternteil auch weiterhin nicht vorrangig auf vorhandenen Urlaub zurückgreifen, um Kinderkrankengeld beantragen zu können.

Ansprechpartner



Tanja Weber
Partner, Berlin
T +49 30 72616 8106
E tanja.weber@squirepb.com



Martin H. Falke
Partner, Berlin
T +49 30 72616 8105
E martin.falke@squirepb.com



Lutz Hoheisel
Partner, Frankfurt
T +49 69 1739 2434
E lutz.hoheisel@squirepb.com



Laura Sparschuh
Senior Associate, Berlin
T +49 30 72616 8129
E laura.sparschuh@squirepb.com



Dagmar Nolden
Senior Associate, Frankfurt
T +49 69 1739 2443
E dagmar.nolden@squirepb.com



Anna-Maria Hesse
Associate, Berlin
T +49 30 72616 8116
E anna-maria.hesse@squirepb.com



Antje Hirsch
Associate, Berlin
T +49 30 72616 8118
E antje.hirsch@squirepb.com



Jan-Mathias Pflöging
Associate, Berlin
T +49 30 72616 8120
E jan-mathias.pflöging@squirepb.com